

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/arbeitnehmerbesteuerung-sozialversicherung/bfh-rueckwirkende-versteuerung-von-abfindungszahlungen-verfassungswidrig.html>

 18.12.2006

Arbeitnehmerbesteuerung/ Sozialversicherung

BFH: Rückwirkende Versteuerung von Abfindungszahlungen verfassungswidrig?

Der XI. Senat des BFH hat mit seinen Urteilen vom 02.08.2006 (Az. XI R 30/03 und Az. XI R 34/02) das BVerfG angerufen, weil er entgegen der bisherigen ständigen Rechtsprechung des BVerfG die rückwirkend verschärfte Besteuerung von Entlassungsentschädigungen für verfassungswidrig hält. In dem einem Fall (Az. XI 30/03) war im Oktober 1996 die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses zum 31.12.1998 gegen Zahlung einer im Januar 1999 fälligen Entschädigung vereinbart worden. Im anderen Fall (Az. XI R 34/02) erfolgte die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses im November 1998 mit Wirkung zum 30.06.1999, die Auszahlung der Entschädigung folgte vereinbarungsgemäß zum 01.03.1999. Für beide Fälle schreibt das im März mit Wirkung zum 01.01.1999 geänderte Einkommensteuergesetz eine ungünstigere Besteuerung vor, als sie im Zeitpunkt der jeweiligen Aufhebungsvereinbarung gegolten hatte (sogenannte Fünftelregelung anstatt des bisherigen halben Steuersatzes). Die Einkommensteuer steigerte sich daher in einem Fall um 67,6%. Diese rückwirkende Schlechterstellung hält der XI. Senat des BFH für verfassungswidrig. Entgegen der ständigen Rechtsprechung des BVerfG und dem folgend des BFH hält der XI. Senat des BFH in seinen Vorlagen an der bisherigen so genannten Veranlagungszeitraum- Rechtsprechung nicht mehr fest. Nach Ansicht des XI. Senats dürfte der Steuerpflichtige gemäß dem aus dem verfassungsrechtlichen Rechtsstaatsprinzip folgenden Gebot der Rechtssicherheit darauf vertrauen, dass sich die Besteuerung nach dem Gesetz richtet, das beim Zufluss der Entschädigung und damit zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Steuertatbestandes gelte. Sollte das BVerfG dieser Ansicht folgen, hätte dies weitreichende Folgerungen für die Beurteilung rückwirkender Steuergesetze.

Fundstellen

BFH, Urteil vom 02.08.2006, [XI R 30/03](#)

BFH, Urteil vom 02.08.2006, [XI R 34/02](#)

Weitere Fundstellen

BVerfG, Beschluss vom 07.07.2010, [2 BvL 1/03](#), [2 BvL 57/06](#), [2 BvL 58/06](#), siehe Zusammenfassung in den [Deloitte Tax-News](#).

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.